

**Postulat Aregger Hans und Mit. über die Optimierung von Bauabläufen auf öffentlichen Verkehrsträgern (P 46). Eröffnet am: 12.09.2011 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Die Postulanten verlangen Auskunft darüber, mit welchen Massnahmen Bauarbeiten an öffentlichen Verkehrsträgern möglichst kurz gehalten werden können und wie dies als Auflagen in die Projektierung, die Submission und die Ausführung einfließen soll.

Lange Bauzeiten bedeuten lange Behinderungen des Verkehrs und damit eine hohe Umweltbelastung. Im Bahn- und Nationalstrassenbau seien Nacht- und Wochenendarbeit seit längerem üblich.

Die Bauarbeiten sind grundsätzlich effizient und zügig durchzuführen. So können die damit verbundenen Belastungen für die betroffenen Gebiete vermindert, Behinderungen des Verkehrsflusses für den öffentlichen und Individualverkehr gering gehalten, Umweltbelastungen vermieden und volkswirtschaftliche Folgekosten und Projektkosten verringert werden. Die Optimierung der Bauabläufe zur Erreichung dieser Ziele entspricht somit den gesetzlichen Grundsätzen des Strassengesetzes (vgl. § 2 Strassengesetz).

Bei den Bauarbeiten wird Folgendes beachtet, welches die Bauzeit beeinflusst. Grundsätzlich ist der Kanton an kurzen Bauzeiten interessiert:

- Eine Beschleunigung durch den Einsatz von zusätzlichem Personal ist nur bis zu einem bestimmten Grad möglich, da sich irgendwann das eingesetzte Personal gegenseitig behindert. Dasselbe gilt analog für den Einsatz von Baugeräten.
- Technisch bedingte Fristen müssen auch bei beschleunigtem Bauen eingehalten werden. Beispiele sind: Abbinden des Betons, Auskühlen des Schwarzbetags und andere.
- Nachtarbeit bedeutet auch zusätzlichen Aufwand (Lohnzuschläge, Beleuchtung).
- Nachtarbeit heisst auch Lärmbelästigung durch Maschinen und Transporte. Dies ist in bewohnten Gebieten mit dem Grundsatz des Schutzes der Bevölkerung nur beschränkt vereinbar, gerade weil bei Nachtarbeit auch Lieferungen nachts erfolgen. Das bedeutet auch bei Lieferwerken Nachtarbeit und Nachtfahrbewilligungen für Transporte (Nachfahrverbot für schwere Motorwagen).
- Längerdauernde Nachtarbeit bedeutet für die Arbeitenden eine Trennung von ihrem sozialen Umfeld.
- Für Sonntagsarbeit gelten dieselben Einschränkungen wie für Nachtarbeit.
- Ferner sind immer die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zu beachten: insbesondere Arbeitsgesetz, Gesamtarbeitsvertrag und Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe.

Die heutige Praxis der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), welche mit der Betreuung von Bauaufträgen für die Verkehrsinfrastruktur (v.a. Kantonsstrassen) beauftragt ist, sieht wie folgt aus:

- Der Bauablauf wird durch die Bauherrschaft festgelegt und ist Vertragsbestandteil. Er wird in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer optimiert.

- Verlängerte Arbeitszeiten sind ohne Weiteres möglich (Abendarbeit) und auch üblich, damit zum Beispiel Bauetappen in einem Tag abgeschlossen werden können (Betonieren, Belagseinbau).
- Nachtarbeit wird in Ausnahmefällen angeordnet, zum Beispiel wenn eine Strasse vollständig gesperrt werden muss (Beispiel: Arbeiten im Bereich eines Niveauüberganges). Hier ist eine Bewilligung erforderlich.
- Sonntagsarbeit ist bei grösseren Belagseinbauten möglich. Auch hier ist eine Bewilligung nötig.
- Die Baustellen sind in der Regel so organisiert, dass der Verkehr mit geringer Behinderung zweiseitig fließen kann, sei dies durch den Bau von Umfahrungspisten oder das Einrichten von möglichst kurzen Umleitungsstrecken.
- Ist eine Verkehrsregelung mit Lichtsignal nötig, so werden die Abschnittslängen beschränkt und damit lange Wartezeiten verhindert.

Bei der Vergabe und Ausführung von Bau- und Unterhaltsaufträgen wird bereits heute auf kurze Ausführungszeiten und möglichst geringe Behinderungen des Strassenverkehrs Wert gelegt und in den Verträgen vorgesehen.

Nacht- und Sonntagsarbeit werden aus Kosten-, Qualitäts- und Lärmgründen in Ausnahmefällen angeordnet.

Die Bauabläufe werden bei jeder Baustelle und allen Bauarbeiten unter Abwägung der verschiedenen Interessen und Grundsätze untersucht und mit den beauftragten Unternehmen optimiert. Dies wird in den Werkverträgen auch festgehalten. Wir werden diesen Anliegen auch weiterhin hohe Beachtung schenken. In diesem Sinne ist das Postulat bereits umgesetzt. Wir beantragen Ihnen daher das Postulat abzulehnen.